

abgewendet, sondern vielmehr größer gemacht und gar heraus ins heil. Reich gezogen werden, wann man die Ursach seiner Kriegs-Expedition nicht aus dem Wege räumen und dazu noch eine Krieges-Macht wider ihn anstellen wollte.

Weil dann Kayserliche Maj. den Ursachen aller Gefahr und Unheils am besten abhelfen kan, wann sie nicht mit Gewalt weiter fährt, sondern sich zur Billigkeit und Friden bequemet, des ganzen heil. Röm. Reichs Conservation, Ruhe und Wohlfarth ihrem eigenen Nutz Kayserlich vorzeucht und die streitige Sache entweder uf treue Unterhandlung und gutwillige Vergleichung, oder aber uf unpartheyische Schids-Richter stellen wollten, wie ihre hochgeehrte Vorfahren am heiligen Römischen Reich, bekanntlich aber Kayser Carl V. und Kayser Ferdinand I. mehr denn eines und sonderlich in der Würtembergischen Sache gethan: Als bedünckete Uns, allem Unheil vorzukommen, kein besser Mittel zu seyn, das bey Kayf. Maj. unterthänigst und beweglichst nochmals zu erinnern und sie zu vermögen, daß sie solches alles beherzigen und uf berührte und andere zumliche Mafe ferner christlich Blut-Bergießen und unwiederbringlichen Schaden des heil. Röm. Reichs, so wohl Ihrer Kayserl. Maj. und des Hauses Oesterreich eigenen Verderb und Verlust verhüten wollen. Do auch Ihrer Kayf. Maj. Wir hierinnen in einigerley Wege dienlich, rathig und behüßlich seyn könnten, wollten Wir an unsern äußersten Vermögen nichts erwinden lassen.

5. Disemnach ist bey dem Fünfften Propositions-Punct dahin zu trachten, daß durch leidliche Wege beede kriegende Theil miteinander wieder versühnet und der liebe Friden, bey welchem die beste Prosperität zu hoffen, wieder ufgerichtet werden möge.

Und 6. im Sechsten Punct aus obigen Motiven nochmals zu erwegen, daß die Böhmen vor Gewißens-Religion- und Region-Fride und Freyheit und ihrer Grundsatzung streiten, und durch der Päbstischen Durchzüge und Einlagerung nicht in größere Gefahr und äußerste Unterdruckung zu stürzen, vielmehr als Nachbarn, Religions- und Erb-Runds-Genossen zu secundiren und ihnen gegen gebührende Caution unnachtheilige Durchzüge und Werbung zu coniviren und zu verstaten seye.

7. Schließlichen was den Sibenden und letzten Punct anreicht, woferne dem eingerißenen Münz-Wesen uf disem Crays Tage interim-weise, bis ein anders in gemeiner Reichs-Versammlung verordnet, also Rath geschaffet werden könnte, daß es bey einem gewissen,

wissen,